

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung  
(Dienstvertragsordnung – DiVO)**

Die Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 15. Mai 2020 gemäß § 10 b Abs. 2, 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

**§ 1**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007; KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtigt S. 209, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss im Umlaufverfahren vom 26. März 2020, veröffentlicht durch Bek vom 7. April 2020, KABI S. 151, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2a wird gestrichen.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 und die Amtliche Anmerkung dazu werden gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird folgende **Amtliche Anmerkung** angefügt:  
„Bei einer Höhergruppierung von EG 9a Stufe 2 in die EG 9b Stufe 2 findet Satz 2 keine Anwendung, die in EG 9a Stufe 2 verbrachte Stufenlaufzeit wird in der Entgeltgruppe 9b Stufe 2 anerkannt.“
3. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 TV-L findet keine Anwendung.“
4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:  
**„§ 27 a Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (Ergänzung zu § 21 TV-L).**  
In Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 werden jeweils die Datumsangaben „1. Januar 2019“ durch „1. März 2019“, „1. Januar 2020“ durch „1. März 2020“ und „1. Januar 2021“ durch „1. März 2021“ ersetzt.“
5. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:  
**„§ 42a Sonderregelung für die nichtärztlichen Beschäftigten in Krankenhäusern (Ergänzung zu § 43 TV-L).** Die Änderungen des Änderungsvertrags Nr. 11 zum TV-L zu § 43 treten mit Wirkung vom 1. März 2019 im Kraft.“

6. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst  
(Ergänzung zu § 52 TV-L).**

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

**„Nr. 5**

**Ermittlung der Durchschnittsbelegung (Ergänzung zur Vorbemerkung Nr. 2  
Teil II Nr. 20 der Entgeltordnung zum TV-L)**

Anstelle der Vorbemerkung Nummer 2 Teil II Nr. 20 der Entgeltordnung zum TV-L in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung gilt folgende Regelung:

2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

Bei der Bestimmung der Durchschnittsbelegung werden

- Kinder ab drei Jahre mit dem Faktor 1,0,
- Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und
- behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 99 SGB IX mit dem Faktor 3,0

gerechnet. Art. 21 Abs. 5 Sätze 4 und 5 BayKiBiG gilt entsprechend.

Eine Unterschreitung der maßgeblichen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

7. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

**„§ 64a Überleitung von Beschäftigten im Sozial und Erziehungsdienst aus der  
Anlage 7 in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung.**

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 2 DiVO über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, werden aus der Anlage 7 in den Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung übergeleitet. Die Entgeltgruppen der Anlage 7 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung werden den Entgeltgruppen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung wie folgt zugeordnet:

Entgeltgruppe Anlage 7

Entgeltgruppe Teil II Abschn. 20 Entgeltordnung

a) Leitungen von Kindertagesstätten (§ 2 Abs. 2 Anlage 7)

9	S 9
9Z	S 13
10	S 15
10Z	S 16
11Z	S 17
12	S 18

b) Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 Anlage 7)

9	S 11a
10	S 15
10Z	S 16
11Z	S 17
12	S 18

c) Erzieher und Erzieherinnen; Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen (§ 3 Anlage 7)

5Z	S 3
7	S 4
8Z	S 8a
9	S 8b (mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten)
9	S 9 (fachlich koordinierende Aufgaben dreier Beschäftigter der EG 9)

(2) Die Stufenzuordnung erfolgt stufengleich unter Mitnahme der Stufenlaufzeit.

(3) Abweichend von § 52 Nr. 3 TV-L erfolgt für Übergeleitete

- der Stufenaufstieg von Stufe 2 in Stufe 3 nach 2 Jahren und
- von Stufe 3 in Stufe 4 nach 3 Jahren.

(4) Für in Stufe 4 Übergeleitete der Entgeltgruppen 8Z bis 12 erfolgt der Stufenaufstieg in Stufe 5 nach 4 Jahren und der Stufenaufstieg in Stufe 6 nach weiteren 5 Jahren.<sup>1</sup>

(5) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppen 8Z bis 12, die am 31.12.2019 bereits in Stufe 5 eingereiht waren, werden in Stufe 6 zugeordnet.

(6) Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L, § 20 Abs. 2 und 3 DiVO und sonstige außertarifliche Zulagen verringern sich insgesamt bis zur Höhe der Entgeltsteigerungen durch diese Überleitung. Zulagen nach § 24 Abs. 4 DiVO bleiben davon unberührt.

(7) Unterschreitet das Entgelt unter Einbeziehung von Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L, § 20 Abs. 2 und 3 DiVO und sonstigen außertariflichen Zulagen nach dieser Überleitung das bisherige Entgelt, wird bis zur nächsten Stufenvorrückung eine dynamische Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbetrages gewährt. Zulagen nach § 24 Abs. 4 DiVO bleiben davon unberührt.

8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung wird die Angabe „12 Leitung von Kindertagesstätten“ gestrichen.

b) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

ba) In Nr. 2 der Vorbemerkungen wird jeweils die Zahl „9“ durch die Bezeichnung „9b“ ersetzt.

bb) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.

bc) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt,

bd) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „EG 9 Fallgruppe a bis d“ durch die Angabe „EG 9b Fallgruppe a bis d“ ersetzt.

be) In der Amtlichen Anmerkung 5 wird jeweils die Angabe „EG 9“ durch die Angabe „EG 9b“ ersetzt.

c) Abschnitt 4a wird wie folgt geändert:

ca) In den Vorbemerkungen wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

cb) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

cc) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „EG 9 Fallgruppe a bis e“ durch die Angabe „EG 9b Fallgruppe a bis d“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> **Amtliche Anmerkung:** In Stufe 4 Übergeleitete, die am 31. Dezember 2019 seit 4 Jahren der Stufe 4 zugeordnet waren, sind zum 1. Januar 2020 der Stufe 5 zuzuordnen; Übergeleitete, die seit 9 Jahren der Stufe 4 zugeordnet waren, sind zum 1. Januar 2020 der Stufe 6 zuzuordnen.

d) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

- da) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- db) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- dc) In den Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „EG 9 Fallgruppen a bis c“ durch die Angabe „EG 9b Fallgruppen a bis c“ ersetzt.
- dd) In der Amtlichen Anmerkung 5 wird die Angabe „EG 9“ durch die Angabe „EG 9b“ ersetzt.

e) Abschnitt 6 Teil I. Allgemeiner Teil wird wie folgt geändert:

- ea) In den Vorbemerkungen wird in Nr. 1 die Angabe „EG 9“ durch die Angabe „EG 9b“ und in Nr. 2 die Angabe „EG 9 (bis Stufe 4)“ durch die Angabe „EG 9a“ ersetzt.
- eb) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- ec) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- ed) In Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- ee) In der Amtlichen Anmerkung 7 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.

f) Abschnitt 6 Teil II. Abschnitt A Kassen und Buchhaltungen wird wie folgt geändert:

- fa) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- fb) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

g) Abschnitt 6 Teil II. Abschnitt B Gehaltsabrechnungsstellen wird wie folgt geändert:

- ga) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- gb) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- h) Abschnitt 6 Teil III. Teamassistentenstellen und Teamassistentinnenstellen wird wie folgt geändert:
    - ha) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
    - hb) Die Überschrift „Entgeltgruppe 9“ wird durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
  - i) Abschnitt 7 Teil I wird zu Abschnitt 7, Teil II wird gestrichen.
  - j) In Abschnitt 8 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4)“ durch die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
  - k) Abschnitt 11 wird gestrichen.
  - l) Abschnitt 12 wird gestrichen.
9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „9b“ ersetzt.
    - ab) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „9 Stufe 4“ durch die Bezeichnung „9a“ ersetzt.
  - b) § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird in Buchst. c die Angabe „Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 5; Qualifikationsebene 3)“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b (Qualifikationsebene 3)“ ersetzt, in Buchst. d wird die Angabe „9 (bis Stufe 4)“ durch die Angabe „9a“ ersetzt.
10. Die Anlage 7 wird gestrichen.

## § 2

§ 1 Nrn. 1 bis 5, 8b bis k, 9 dieser Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

§ 1 Nrn. 6, 7, 8a, 8l, 10 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

**Hinweis:** Die Überleitung von der Anlage 7 DiVO ins neue Recht erfolgt nach heutigem Kenntnisstand (20.05.2020) bis auf die Entgeltgruppe EG 9 für Erzieher\*innen (besonders schwierige fachliche Tätigkeiten und fachlich koordinierende Aufgaben dreier Beschäftigter der EG 9) elektronisch. Der Vollzug über KIDICAP wird voraussichtlich mit dem Gehaltsabrechnungslauf Juli 2020 erfolgen.